

Parlamentssitzung vom 13. Februar 2006

Erfüllung und Abschreibung 0011

Postulat Haudenschild (GB) betr. Naturpark Köniztal

Am 11. Dezember 2000 hat der Grosse Gemeinderat das oben erwähnte Postulat erheblich erklärt. Der Postulatstext samt Antwort des Gemeinderates vom 25. Oktober 2000 sowie der Zwischenbericht (Gesuch um Erstreckung der Erfüllungsfrist) vom 5. Februar 2003 liegen bei.

Beilagen 1 und 2

Mit den betroffenen Grundeigentümern wurde eine Startsituation durchgeführt. Anwesend waren Vertretungen der Burgergemeinde Bern, der Waldabteilung 5 (Bern-Gantrisch), des Umweltforums Köniz, des Wildparks am Gurten, der Abteilung Gemeindebetriebe und der Liegenschaftsverwaltung sowie die Postulantin. An der Besprechung wurden die Teilnehmenden für die Ziele des Vorstosses sensibilisiert.

Folgendes Vorgehen wurde beschlossen:

- Die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) soll extensiv bewirtschaftet werden (ökologische Ausgleichsfläche [öAF], Vernetzung zum Wald). Der Pächter der LN wird mittels Pachtvertrag zur ökologischen Bewirtschaftung angehalten.
- Der Waldrand soll aufgewertet werden, naturnahe Bewirtschaftung.
- Der Sulgenbach soll sich selbst überlassen werden, so dass er wieder frei mäandrieren kann.
- Die verschiedenen Vertretungen treffen sich im Frühjahr 2006 vor Ort, um die Ziele in einem Umsetzungskonzept festzuhalten.

Mit dieser Berichterstattung hat der Gemeinderat das Postulat erfüllt.

Antrag

Der Gemeinderat unterbreitet dem Parlament folgenden

Beschlussesentwurf:

1. Das Parlament nimmt Kenntnis vom Stand des Projektes Naturpark Köniztal.
2. Es schreibt das Postulat Haudenschild (0011) als erfüllt ab.

Köniz, 21. Dezember 2005

Der Gemeinderat

Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 11. Dezember 2000

Beantwortung 0011

Postulat Haudenschild betr. Naturpark Köniztal

Text des Postulats

Der Gemeinderat wird aufgefordert, das Köniztal und die angrenzenden Waldgebiete in einen Naturpark mit extensiv betriebener Landwirtschaft und Sonderwaldreservaten umzuwandeln.

Damit sollen folgende Ziele erreicht werden:

- die Biodiversität im Talboden und in den angrenzenden Waldgebieten zu fördern und zu erhöhen;
- wertvolle Standorte, wie z.B. Bachsohle und Bachufer, Auen, Trocken- und Feuchtstandorte, Hecken, Waldränder, aufzuwerten, zu erhalten und zu pflegen;
- neue Standorte anzulegen;
- ein hochwertiges Naherholungsgebiet für die Könizer Bevölkerung zur Verfügung zu stellen.

Um diese Ziele zu erreichen, setzt der Gemeinderat eine breit abgestützte Arbeitsgruppe ein, mit VertreterInnen der Gemeinde Köniz, der Burgergemeinde Bern, von privaten Grundbesitzern, von landwirtschaftlichen Bewirtschaftern und von Naturschutz- und Umweltorganisationen. Weitere interessierte Kreise können einbezogen werden. Damit soll ein Abgleichen der verschiedenen Interessen im Hinblick auf die genannten Ziele erreicht werden.

Begründung

Mit der Überbauung des Bläuackers und des Dreispitzes ist in Köniz ein urbanes Zentrum am Entstehen. Als Gegenstück dazu soll in nächster Nähe eine attraktive, vielfältige Naturlandschaft mit hohem Erholungswert für die Könizer Bevölkerung und mit wirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten für Land- und Forstwirtschaft geschaffen werden.

Ein Naturpark Köniztal würde den Gurten mit dem neuen „Park im Grünen“ ergänzen und dem gesamten Gebiet einen erhöhten Freizeitwert verleihen.

Eingereicht am 26. Juni 2000

R. Haudenschild, S. Herren, I. Caminada, V. Lagger, P. Deutsch, U. Ruth, V. Vogt, L. Mentha, C. Vifian, U. Studer, M. Zwahlen, M. Schörlin, A. Riesen, R. Ochsner, K. Sedlmayer, B. Bürk, H. Jenk, M. Stähli, E. Flückiger, P. Antenen, B. Deuber, M. Abplanalp, R. Christeller (23)

Antwort des Gemeinderates

Vorbemerkung:

Der Postulatstext ist mit demjenigen der am 15. Mai 2000 vom Grossen Gemeinderat behandelten Motion identisch; dasselbe gilt sinngemäss für die Antwort des Gemeinderates.

1. Einleitung

Im Zusammenhang mit der Beantwortung des Postulats hat sich gezeigt, dass für die darin verwendeten Begriffe eine gemeinsame Sprache zu finden ist. Es wird deshalb zunächst auf die im Anhang zusammengestellten **Begriffsdefinitionen** verwiesen, welche aufgrund von Auskünften bei Kanton, Bund und Burgergemeinde Bern resultierten.

2. Heutige Nutzungsmässige und rechtliche Situation

2.1 Grundeigentümergehörnisse

Die ausserhalb des Waldes liegenden (**landwirtschaftlichen**) Flächen gehören folgenden Grundeigentümern:

- ca. 7 % Gemeinde Köniz (zwischen Hochwasserschutzdamm und Margelweg),
- ca. 15 % der Burgergemeinde Bern (zwischen Hochwasserschutzdamm und Margelweg),
- ca. 78 % 5 privaten Grundeigentümern (zwischen Margelweg und Gemeindegrenze Kehrsatz)

Die Gemeinde Köniz und die Burgergemeinde Bern haben ihre landwirtschaftlich nutzbaren Flächen verpachtet.

Die beidseits angrenzenden **Waldpartien** gehören zu grossen Teilen der Burgergemeinde Bern (Seite Gurten) resp. dem Kanton (im Raum Gummersloch). Der vordere (westliche) Teil weist eine eher kleinteilige Parzellenstruktur mit privatem Grundeigentum auf.

2.2 Rechtliche Situation

Mit der Ortsplanungsrevision sind per 1.1.1994 u.a. zwei grundeigentümergehörliche Schutzpläne und zwei verwaltungsanweisende Richtpläne in Kraft getreten:

a) Schutzplan „Naturobjekte“ (vgl. Anhang A) / Beitragsreglement

Im Schutzplan „Naturobjekte“ sind Abschnitte von Waldrändern, Trocken-, Feuchtstandorte, Obstgärten, Einzelbäume, stehende Gewässer, Hecken, Feldgehölze und Sonderstandorte grundeigentümergehörlich geschützt. Die Mehrzahl der Grundeigentümer oder Pächter (Bewirtschafter) haben aufgrund des Beitragsreglements (gemäss Art. 24 Baureglement) einen Vertrag über Pflege und Unterhalt der Naturobjekte mit der Gemeinde Köniz abgeschlossen. Das Gebiet des Köniztals wird von vier Landwirtschaftsbetrieben und einem nicht dort wohnhaften Schafzüchter bewirtschaftet; alle haben einen Vertrag mit der Gemeinde Köniz abgeschlossen und erhalten ausserdem aufgrund der agrarpolitischen Massnahmen kantonale Subventionen.

b) Schutzplan „Schutzgebiete“ (vgl. Anhang B)

Der Schutzplan „Schutzgebiete“ weist im Köniztal ein Landschaftsschutzgebiet (Nr. 2.3) auf, welches „das Erhalten des stark strukturierten Tales und seiner Talflanken mit seinen Funktionen für die Landwirtschaft, für Erholung und als ökologischen Ausgleich zu den intensiv genutzten Siedlungsgebieten“ bezweckt.

c) Richtplan „Extensive Erholung“ (vgl. Anhang C)

Der Richtplan „Extensive Erholung“ weist im Köniztal (Nah)erholungsgebiete sowie eine Radwanderoute auf.

d) Richtplan Verkehr (vgl. Anhang D)

Der Richtplan Verkehr weist ein relativ dichtes Netz von bestehenden Fuss- und Wanderwegen sowie einige Ergänzungsteilstücke auf.

3. Mögliche Auswirkungen des Postulats auf Grundeigentümer, Bewirtschafter und Erholungssuchende

Aufgrund der bestehenden nutzungsmässigen und rechtlichen Situation ist festzustellen, dass einige Inhalte des Postulats sowohl im rechtlichen als auch im tatsächlichen Sinn bereits erfüllt sind. Insbesondere werden mehrere wertvolle Naturstandorte aufgrund von Verträgen zwischen den Grundeigentümern/Bewirtschaftern und der Gemeinde bereits heute erhalten und gepflegt. In Bezug auf die Naherholung sind ebenfalls einige Inhalte des Postulats bereits erfüllt resp. für einige Massnahmen sind mindestens die rechtlichen Voraussetzungen gegeben, um Realisierungen umzusetzen.

Welche Auswirkungen wären konkret zu erwarten?

Grundeigentümer

Falls Naherholungseinrichtungen realisiert oder falls die bestehenden Naturobjekte vergrössert oder Parzellenteile mit neuen belegt würden, könnte dies Nutzungsbeschränkungen für den Grundeigentümer zur Folge haben; d. h. die Flächen wären nicht mehr gleich wie bisher bewirtschaftbar.

Bewirtschafter

Für den Bewirtschafter (Pächter oder Eigentümer), würde dies bedeuten, dass neue oder vergrösserte Naturobjekte sowie ökologische Ausgleichsflächen angelegt werden müssten. Er müsste seine Betriebs-Situation infolge der neuen oder vergrösserten Naturobjekte überprüfen. Die finanziellen Auswirkungen für den Bewirtschafter sind nicht summarisch erfassbar – eine spezifisch auf jeden Betrieb ausgelegte Betriebsanalyse wäre notwendig.

Erholungssuchende

Für Naherholungssuchende würden sowohl Verbesserungen als auch Einschränkungen resultieren: Einerseits könnten sie von den zusätzlichen Naherholungseinrichtungen profitieren. Andererseits könnten sie sich nicht mehr in den neuen resp. vergrösserten Standorten von Naturobjekten bewegen. Es müsste Aufklärungsarbeit in Bezug auf Schutzziele, Betretungsverbote, Naherholungseinrichtungen wie Ruhe- und Brätliplätze usw. erfolgen.

4. Aktuelle Zielsetzungen der Gemeinde Köniz

Die Legislaturziele des Gemeinderates beinhalten u.a., dass ein Landschaftsrichtplan erarbeitet werden soll. Damit sollen insbesondere defizitäre landschaftliche Gebiete in dem Sinn aufgewertet werden, dass ein sukzessiver Biotopenverbund erreicht werden kann. D.h. eine räumliche Verbindung zwischen Lebensräumen / Biotopen durch naturnahe Flächen oder Objekte, welche die Vernetzung von Arten zwischen den einzelnen Lebensräumen ermöglicht. Der Investitionsplan 2000 ff enthält einen entsprechenden Betrag.

Da die Aufwertung von Landschaftsgebieten, d.h. der Schutzgedanke allein keinen Vorrang geniessen soll, sind Einrichtungen für die Naherholung gleichwertig zu behandeln. Analog dem See- und Flussufergesetz wäre eine Koexistenz zwischen Schutz, Erholung und Natur zu erarbeiten.

In diesem Sinne könnten die Inhalte des Postulats eine auf das Teilgebiet Köniztal begrenzte Realisierung des Legislaturziels darstellen.

Mit den Auswirkungen des Sturms „Lothar“ ist ein aktueller Bezug zu einigen Schutzzielen geschaffen worden: Es ist denkbar, dass gewisse Waldteile im Köniztal als „Naturwaldreservate“ oder als Sonderwaldreservate“ bezeichnet werden könnten. (vgl. Definitionen im Anhang)

5. Schlussfolgerung und Antrag

Das Vorgehen, welches das Postulat beinhaltet, ist – falls örtlich und zeitlich beschränkt - ein denkbare Teilprojekt im Sinne des Legislaturziels „Landschaftsrichtplan“. Der Umfang des Planungsgebietes wird (vorläufig) auf Parzellen der Burgergemeinde Bern und der Gemeinde Köniz im vorderen Teil des Köniztals (zwischen Hochwasserschutzdamm und Margelweg, Länge ca. 450 Meter) beschränkt. In diesem Bereich könnten die Ziele des Landschaftsrichtplans ("Naturparks"), natürlich mit dem Einverständnis der Grundeigentümer und des Pächters, als Teilprojekt verfolgt werden.

Antrag

Annahme des Postulats.

Köniz den 25. Oktober 2000

Der Gemeinderat

Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 10. März 2003

Erstreckung der Erfüllungsfrist 0011

Postulat Haudenschild betr. Naturpark Köniztal

1. Ausgangslage

Das Postulat Haudenschild betr. Naturpark Köniz wurde am 26. Juni 2000 eingereicht und am 11. Dezember 2000 vom Grossen Gemeinderat erheblich erklärt. Die Erfüllungsfrist ist am 11. Dezember 2002 abgelaufen.

2. Stand des Projektes

Die Vorbereitungsarbeiten wurden durch den Gemeinderat umgehend eingeleitet. Unter anderem laufen Verhandlungen betreffend extensiv genutzte Wiesen im nordwestlichen Teil des Köniztals. Weitergehende Arbeiten sollten aber mit der Erarbeitung des Landschaftsentwicklungskonzepts (LEK) koordiniert werden, welches erst 2003 in Angriff genommen wird (Submission abgeschlossen); Entwürfe dazu sind erst 2004 zu erwarten.

Aus diesem Grund beantragt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat, die Erfüllungsfrist für das Postulat Haudenschild um zwei Jahre, d.h. bis 11. Dezember 2004, zu verlängern.

3. Antrag

Der Gemeinderat unterbreitet dem Grossen Gemeinderat folgenden

Beschlussesentwurf

1. Der Grosse Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Stand des Projektes Naturpark Köniz.
2. Er erstreckt die Frist für die Erfüllung des Postulats Haudenschild um zwei Jahre, d.h. bis 11. Dezember 2004.

Köniz, 5. Februar 2003

Der Gemeinderat